

Bündnis „Sicher im Sport!“ Kinderschutz in Sachsen

Allgemeines

Die Sportjugend Sachsen (SJS) setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern für den Aufbau eines Bündnisses „Sicher im Sport!“ ein. Kinder und Jugendliche sollen im sächsischen Sport flächendeckend, nachhaltig und wirkungsvoll geschützt, gefördert und beteiligt werden. Ziel ist es, allen Formen von Gewalt im Sport präventiv entgegenzuwirken und diese konsequent zu bekämpfen. Grundlegend für die Zusammenarbeit sind die [Werte für den Jugendsport in Sachsen](#), für welche die SJS in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsteht. Grundsätzlich wenden sich die Bündnispartner gegen interpersonale Gewalt unabhängig davon, wie alt die Personen sind.

Mit dem Projekt „Sicher im Sport! Kinderschutz in Sachsen“ der SJS soll eine Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes im Sport in Sachsen angegangen werden, um die bisher geschaffene Aufmerksamkeitskultur in ein Bündnis „Sicher im Sport!“ in Sachsen zu überführen. Das Projekt ist im Jahr 2026 gestartet und ermöglicht es Sportvereinen und -verbänden, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind, in dieses Bündnis einzutreten und anerkannter Bündnispartner zu werden. Das Bündnis steht dabei für definierte Qualitätsstandards im Themenfeld des Kinder- und Jugendschutzes im Sport. Gemeinsam mit den Bündnispartnern soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter vorangetragen und weiterentwickelt werden.

Im Folgenden sind der Prozess und die Kriterien, die zur Anerkennung als Bündnispartner benötigt und nachzuweisen sind, aufgeführt und erläutert. Zu einzelnen Qualitätskriterien werden von der Sportjugend Orientierungshilfen und Vorlagen bereitgestellt. Bündnispartner sind grundsätzlich Vereine und Verbände, die sich unter dem Dach des LSB organisieren und ein qualitatives Maß an Schutz implementieren.

Ansprechpartner bei der SJS sind:

Hannes Günther

Jugendbildungsreferent/Ansprechperson
Landessportbund Sachsen e.V.

Tel.: 0341-2163184

E-Mail: guenther@sport-fuer-sachsen.de oder
kinderschutz@sport-fuer-sachsen.de

Thomas Buchmann

Fachbereichsleiter Sportjugend
Landessportbund Sachsen e.V.

Tel.: 0341-2163176

E-Mail: buchmann@sport-fuer-sachsen.de

Kriterien zur Aufnahme in das Bündnis „Sicher im Sport!“

„Partner werden und mitmachen.“

In das Bündnis aufgenommen werden nur Vereine und Verbände, die Mitglied im LSB sind. Erlischt ihre Mitgliedschaft im LSB Sachsen, dann erlischt auch ihre Zugehörigkeit zum Bündnis. Einzelne Abteilungen eines Vereins können nicht separat Bündnispartner werden, sondern nur der Gesamtverein. Einzelne Jugendorganisationen können ebenso nicht losgelöst Partner im Bündnis werden, sondern nur als Gesamtorganisation. Mitgliedsorganisationen des LSB können jederzeit einen Antrag zur Aufnahme in das Bündnis „Sicher im Sport!“ stellen (siehe [Antragsformular](#)).

Sechs Voraussetzungen (Qualitätskriterien) müssen Organisationen erfüllen, um Teil des Bündnisses zu werden:

1. Ein Vorab-Beratungsgespräch der Organisation mit der SJS und/oder der jeweiligen Kreis-/ Stadtsportjugend (KSJ/SSJ)
2. Ernennung mindestens einer qualifizierten, aktiven Ansprechperson Kinderschutz per Vorstandsbeschluss und Veröffentlichung der Kontaktmöglichkeiten
3. Klare Positionierung der Organisation und nachhaltige Bemühungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
4. Festlegen von Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
5. Alle regelmäßig aktiven Trainer*innen und Übungsleitende im Kinder- und Jugendbereich haben an einer (Grund-)Schulung „Kinderschutz im Sport“ teilgenommen bzw. werden zeitnah teilnehmen.
6. Sicherstellung der Unterzeichnung des Ehrenkodex und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Qualitätskriterium 1: Vorab-Beratungsgespräch

Mindestens eine Person aus dem Vorstand des Vereins/Verbands und/oder eine vom Vorstand beauftragte Person führt mit der SJS und/oder der jeweiligen KSJ/SSJ ein verpflichtendes Beratungsgespräch (digital oder in Präsenz) vor Antragstellung durch. Das Gespräch dient der Vorbereitung eines möglichen Antrages sowie der Auseinandersetzung mit möglichen spezifischen Risikofaktoren des Vereins/Verbands.

Nachweis:

- Angabe des Datums des Gesprächs und der teilnehmenden Person(en) des Vereins/Verbands

Qualitätskriterium 2: Ansprechperson Kinderschutz

Der Vorstand des Vereins/Verbandes muss mindestens eine Ansprechperson aus seiner Struktur benennen und sie auf der vereinseigenen Homepage als Ansprechperson Kinderschutz inklusive Kontaktmöglichkeit offiziell kommunizieren. Außerdem muss diese Person als „Ansprechperson Kinderschutz“ im VereinsPortal hinterlegt sein. Die Mindestqualifikation der Ansprechperson ist eine Seminarteilnahme „Grundlagen Kinderschutz im Sport“ (4 LE). Wünschenswert ist der Nachweis einer Teilnahme an der Ausbildung zur „Ansprechperson Kinderschutz im Sportverein“, „Multiplikator*innen-Ausbildung Starke Kinder im Sport!“ oder ähnliches. Zusätzlich zur Kommunikation der Ansprechperson Kinderschutz auf der vereinseigenen Homepage sollen folgende Beratungsstellen mit aufgenommen werden: [Nummer gegen Kummer](#), [Anlaufstelle Safe Sport e.V.](#), [Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit \(Essstörungen\)](#) sowie der [LSB Sachsen](#) und die jeweilige KSJ/SSJ. Wünschenswert wäre auch die Aufnahme regionaler Beratungsstellen außerhalb des Sports, soweit sie in der Region vorhanden sind.

Nachweis:

- Bestätigung eines Vorstandsbeschlusses zur Benennung der Ansprechperson Kinderschutz (siehe [Vorlage](#))
- Teilnehmenden-Zertifikat zum Nachweis der geforderten Mindestqualifikation der benannten Ansprechperson
- Eintrag im VereinsPortal
- Angabe vom direkten Link zur vereinseigenen Homepage mit den Kontaktmöglichkeiten zur Ansprechperson sowie den weiteren Beratungsstellen

Qualitätskriterium 3: Positionierung für den Kinderschutz

Der Verein/Verband positioniert sich in Textform auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Textbausteine und Orientierungsvorlagen gegenüber der Vereins-/Verbandsöffentlichkeit, d.h. gegenüber seinen Mitgliedern, in geeigneter Weise und deutlich zum Thema „Kinder- und Jugendschutz im Sport“. Dem geht ein Vorstandsbeschluss zur Positionierung voraus.

Nachweis:

- Bestätigung eines Vorstandsbeschlusses des Vereins/Verbands zur Positionierung für den Kinderschutz (z.B. per [Vorlage](#)) sowie die Positionierung selbst
- Angabe von Datum und Art der veröffentlichten Positionierung (Vereinsmail, Homepage, Social Media Aktivitäten, Satzung, Rundschreiben, Zeitschrift, Plakat o.ä.) auf dem Antragsformular

Qualitätskriterium 4: Verhaltensregeln zum Umgang mit Ki/Ju

Der Verein/Verband nutzt die Vorlagen der SJS oder anderer Dachverbände, um sich [grundlegende Verhaltensregeln](#) im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in seiner Organisation zu erarbeiten. Die Verhaltensregeln sind den Trainer*innen und Übungsleitenden kommuniziert worden. Dem Verein/Verband ist bewusst, dass diese Verhaltensregeln einer ständigen Überprüfung unterliegen und insbesondere gegebenenfalls für die jeweiligen Sportarten und Sportstätten angepasst und/oder erweitert werden sollten.

Nachweis:

- Grundlegende Verhaltensregeln des Vereins/Verbandes im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Bestätigung zu Belehrung und Bekanntmachung der grundlegenden Verhaltensregeln
- Angabe vom Datum und Art der durchgeführten Kommunikation zu den Verhaltensregeln

Qualitätskriterium 5: Schulung „Kinderschutz im Sport“

Der Verein/Verband stellt sicher, dass alle regelmäßig aktiven Trainer*innen und Übungsleitenden im Kinder- und Jugendbereich innerhalb der kommenden zwei Jahre eine (Grund-)Schulung zum Thema „Kinderschutz im Sport“ besucht haben bzw. besuchen werden. Alle (Grund-)Schulungen der vergangenen 24 Monate ab Antragstellung werden anerkannt und behalten ihre Gültigkeit. Dem Verein/Verband ist bewusst, dass eine regelmäßige Wiederholung bzw. aufbauende Schulungen den Schutz für Kinder und Jugendliche stärkt und die Handlungssicherheit der Trainer*innen und Übungsleitenden verbessert.

Nachweis:

- Bestätigung durch den Vorstand zur Umsetzung der Schulung(en)

Qualitätskriterium 6: Erweitertes Führungszeugnis & Ehrenkodex

Der Verein/Verband stellt sicher, dass im Rahmen seines Verantwortungsbereichs alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen bzw. vorgelegt haben und er keine Person beschäftigt und einsetzt, die nach den in § 72a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt wurde. Dem Verein/Verband ist bewusst, dass eine regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses anzustreben ist. Zugleich stellt

der Verein/Verband sicher, dass dieser Personenkreis auch den Ehrenkodex des LSB oder seines Spitzenverbandes unterzeichnet hat bzw. unterzeichnen wird.

Nachweis:

- Bestätigung zur Umsetzung des Qualitätskriteriums „Erweitertes Führungszeugnis & Ehrenkodex“

Die SJS und/oder die jeweilige Kreis-/Stadtportjugend (KSJ/SSJ) kann die gemachten Angaben unter Zuhilfenahme von Daten aus dem VereinsPortal, Bildungsportal und weiteren Datenbeständen auf Plausibilität prüfen und ggf. gesonderte Nachweise verlangen.

Über die Aufnahme ins Bündnis entsprechend der nachgewiesenen Qualitätskriterien entscheidet die SJS in Absprache mit den jeweiligen KSJ/SSJ. In begründeten Einzelfällen (z.B. bereits vorhandene Kinderschutzsiegel anderer Partnerorganisationen) oder strittigen Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand der SJS über die Aufnahme oder Ablehnung.

In einem Turnus von drei Jahren finden Partnergespräche mit der SJS und/oder der jeweiligen KSJ/SSJ zur Verlängerung der Partnerschaft um weitere drei Jahre statt. Es ist angestrebtes Ziel, im Zuge einer Verlängerung der Bündnispartnerschaft bestehende Konzepte und Maßnahmen weiterzuentwickeln und/oder auf aktuelle Gegebenheiten anzupassen/auszurichten.

Der Part als Bündnispartner

Partner des Bündnisses nehmen mit ihren Vertreter*innen regelmäßig an Veranstaltungen der jeweiligen KSJ/SSJ bzw. der SJS zum Thema „Sicher im Sport!“ bzw. „Kinderschutz/Safe Sport“ teil. Ein Ziel des Bündnisses ist, dass sich ihre Partner stetig weiterentwickeln, um ihre Schutzkonzepte zu erweitern und an ihre jeweiligen Bedürfnisse und Entwicklungen anzupassen. Die jeweiligen Vereins- bzw. Verbandsmitglieder mit ihren Vorständen sollen in geeigneter Form regelmäßig und fortwährend zum Thema „Sicher im Sport!“ bzw. „Kinderschutz/Safe Sport“ informiert und sensibilisiert werden.

Um eine breite Öffentlichkeit zu informieren, stellt der jeweilige Bündnispartner der SJS und der jeweiligen KSJ/SSJ sein Vereins-/Verbandslogo zur Nutzung im Zusammenhang mit dem Bündnis zur Verfügung. Des Weiteren wird der Bündnispartner auf der Homepage der SJS bzw. des LSB und ggf. der jeweiligen KSJ/SSJ aufgeführt und verlinkt. Die Bündnispartner wirken bei der Verbreitung der von den jeweiligen Dachorganisationen zur Verfügung gestellten Informationen, Materialien und Kampagnen über ihre eigenen Kanäle in geeigneter Form (z.B. Homepage, Social Media Aktivitäten, Newsletter, Aushänge usw.) mit, um dem Gedanken der Sensibilisierung aktiv voranzutreiben.

Die Bündnispartner können schriftlich mit einer Monatsfrist zum Quartalsende aus dem Bündnis auf eigenen Wunsch austreten. Der Vorstand der SJS kann ebenso einem Bündnispartner schriftlich mit einer Monatsfrist zum Quartalsende den Status aberkennen. Ferner kann der Vorstand der SJS aus wichtigem Grund eine bestehende Bündnispartnerschaft mit sofortiger Wirkung aufheben. In diesen Fällen ist der Bündnispartner verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten öffentlichkeitswirksamen Materialien an die SJS zurückzugeben (z.B. Bündnispartner-Plakette). Dies ist insbesondere dann möglich, wenn ein Bündnispartner gegen die Werte und Normen dieses Bündnisses, gegen die Werte und Normen der in der Jugendordnung der SJS und Satzung des LSB verankerten Grundsätze sowie gegen den Safe Sport Code des LSB verstößt.

Dem Bündnispartner ist im Rahmen der Entscheidung über die sofortige Beendigung der Bündnispartnerschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Wie ist der Prozess zur Aufnahme ins Bündnis geregelt?

Anbei ist Schritt für Schritt dargestellt, wie der Prozess für Sportvereine/-verbände abläuft:

- 1.) Die Organisation (Sportverein/-verband) setzt sich mit der SJS oder ihrer jeweiligen KSJ/SSJ in Verbindung, weil sie gern anerkannter Bündnispartner werden möchte.
- 2.) Es erfolgt ein Vorab-Beratungsgespräch (digital/Präsenz) zum Themenfeld, bei dem insbesondere die Aufnahmekriterien nochmal erklärt und Risikofaktoren in der Organisation besprochen werden.
- 3.) Die Organisation stellt einen offiziellen Antrag mittels Antragsformular, sendet ihn an die SJS und legt die geforderten Nachweise bei. Sofern etwas fehlt, wird dies nachgefordert.
- 4.) Die SJS prüft in Absprache mit der jeweiligen KSJ/SSJ die Erfüllung der Bündniskriterien und beurteilt den Antrag. Anschließend bekommt die Organisation eine Rückmeldung zum Antrag. Zugleich wird auch die jeweilige KSJ/SSJ über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- 5.) Die Organisation ist nun anerkannter Bündnispartner im Bündnis „Sicher im Sport!“ für drei Jahre. Die Organisation erhält von der SJS verschiedene Materialien, um ihre Partnerschaft der Öffentlichkeit bekannt zu machen (z.B. Bündnispartner-Plakette).
- 6.) Nach drei Jahren kann die Organisation die Bündnispartnerschaft um weitere drei Jahre verlängern. Hierzu ist ein Partnergespräch zwischen der Organisation und der SJS/KSJ/SSJ notwendig, ansonsten erlischt der Status als anerkannter Bündnispartner.

Warum sollten Sportorganisationen mitmachen und Bündnispartner werden?

Es gibt viele Gründe mitzumachen!

1. Unterstützung und (öffentliche) Anerkennung für das Engagement im Kinder- und Jugendschutz erhalten.
2. Die Sichtbarkeit der Vereinsarbeit durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit oder Social Media Aktionen erhöhen.
3. Kompetenzentwicklung durch verschiedene Fortbildungsangebote, Austauschformate und weitere Unterstützungsangebote erfahren.
4. Durch Beratung ein lebendiges Schutzkonzept (weiter-)entwickeln.
5. Austausch und Kooperation zwischen den beteiligten Organisationen, sowie Vernetzung mit Fachberatungsstellen und Expert*innen.
6. Teil von regionalen Projekten und Vorhaben sein.
7. Von Benefits und Fördermitteln profitieren.
8. Partizipation am Bündnis und an einem gesellschaftlich relevanten Themenfeld.
9. Unterstützung bei Intervention und Aufarbeitung erhalten.

Setzt Euch zusammen mit weiteren Akteuren aus dem Sport für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein!

Leipzig, 27.03.26

Euer Vorstand der Sportjugend Sachsen

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.